

Plagiate sind eine Herausforderung für die Wissenschaft. Sie stören die wissenschaftliche Kommunikation, schädigen die eigentlichen Urheber*innen, verhelfen den unentdeckten Plagiator*innen zu Vorteilen und bedrohen die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft. Die verzweigte Diskussion über den Umgang mit Plagiaten betrifft so Unterschiedliches wie terminologische und rechtliche Fragen, Präventions- und Sanktionsmaßnahmen, Originalitätsansprüche an wissenschaftliche Publikationen und disziplinspezifische Zitierkonventionen. Ebenfalls betroffen sind Fragen der Infrastrukturverantwortung, etwa der institutionelle Umgang mit Plagiatsverdachtsfällen oder der bibliothekarische Umgang mit plagiatsbelasteten Werken. Dieser Beitrag wirft einen Blick auf einige Aspekte der Handhabung von Plagiaten.

Plagiarism poses a challenge for academia. It damages academic communication, unfairly disadvantages the real authors, rewards undetected plagiarists and puts the very credibility of science at risk. The complex discussion on how best to deal with plagiarism covers such diverse issues as terminological and legal questions, preventive measures and sanctions, originality requirements by academic publications and discipline-specific citation conventions. It also touches upon questions of infrastructure responsibility, such as the institutional handling of cases of suspected plagiarism, and appropriate ways for librarians to handle plagiarised works. This article takes a look at a number of aspects concerning the handling of plagiarism.

FELIX HAGENSTRÖM

Das Erkennen und Dokumentieren von Wissenschaftsplagiaten als Herausforderung

In Folgenden werden allgemein und beispielhaft praktische Schwierigkeiten in der Handhabung von Plagiaten im Wissenschaftssystem erörtert. Einleitend wird das Verständnis vom Wissenschaftsplagiat konturiert, anschließend dessen Verhältnis zur guten wissenschaftlichen Praxis beschrieben. Es folgt ein Abschnitt zu Kriterien der Plagiatsbewertung. Schließlich werden zwei Vorschläge im Umgang mit Plagiaten vorgestellt: der Aufbau einer Datenbank zur Kennzeichnung plagiatsbehafteter Publikationen und die Einrichtung überregionaler Prüfkommissionen zur Untersuchung von Verdachtsfällen. Beide Optionen versprechen eine Verbesserung bekannter und andauernder Schwierigkeiten, aber werfen komplexe Fragen nach ihrer Umsetzbarkeit auf.

Was ist ein Wissenschaftsplagiat?

Unter einem Plagiat versteht man in der Wissenschaft nach allgemeiner Auffassung die Übernahme fremder Inhalte ohne den erforderlichen Verweis auf die eigentliche Quelle; wesentlich ist die täuschende Urheberschaftsanmaßung.¹ Übernommene Inhalte können unterschiedlicher Art sein, etwa Ideen, Begriffsprägungen, markante Formulierungen, kürzere und längere Textpassagen oder Bilder. Betroffene Textgattungen reichen von Vortragsmanuskripten und Forschungsfinanzierungsanträgen über Dissertationen bis zu Zeitschriftenartikeln und Büchern.

Wissenschaftsplagiare lassen sich in drei Kategorien einteilen: (1) wörtliche Plagiate, (2) verschleierte Plagiate und (3) Sonderfälle.² Unter (1) fällt das klassische Textplagiat, also mehr oder weniger Eins-zu-eins-Übernahmen, und das sogenannte Bauernopfer: hier findet sich zwar im Umkreis einer wörtlichen Übernahme der Verweis auf die Quelle, aber weder Inhalt noch Umfang der Übernahme sind hinreichend ausgewiesen. Kategorie (2) umfasst das Übersetzungsplagiat, das Ideenplagiat, das Strukturplagiat und die Paraphrase – diese Typen haben gemeinsam, dass ihre Herkunft in dem Sinne verschleiert ist, dass sie keine signifikanten wörtlichen Übernahmen beinhalten. Unter (3) lassen sich Sonderfälle zusammenfassen: Diese Kategorie beinhaltet so Unterschiedliches wie das Belegplagiat und das Abbildungsplagiat. Das Belegplagiat (manchmal auch Blindzitat) bezeichnet die Übernahme von Zitaten und Verweisen aus fremder Quelle ohne eigene Prüfung.

In der Praxis mögen manche Kategorien dieser Typologie nicht immer scharf voneinander abgrenzen sein. Es sei auch erwähnt, dass nicht jede Überschneidung mit anderen Quellen ein Plagiat darstellt, fragliche Textstellen können etwa eine korrekte Kenntlichmachung enthalten oder eine Kenntlichmachung ist aus bestimmten Gründen weder nötig noch angebracht, z.B. wenn es sich um (fachliches) Allgemeinwissen handelt. Umso wichtiger ist zu Orientierungszwecken ein brauchbares begriffliches Handwerkszeug, das das facettenreiche

Phänomen des Plagiats zu erfassen vermag und mittels geeigneter Kategorien unter dem wesentlichen Merkmal aller Formen des Wissenschaftsplagiats einzuordnen erlaubt: die urheberschaftsanmaßende Täuschung durch die Missachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (GWP).

Gute wissenschaftliche Praxis und Plagiate

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) legt in ihrem Kodex *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* verbindliche Rahmenbedingungen für redliche Wissenschaft fest. Es ist Voraussetzung für eine Förderung durch die DFG, dass alle Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen die Leitlinien umsetzen. Anhand des Kodex lässt sich skizzieren, wie sich Plagiate zu den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verhalten und weshalb sie gegen die GWP-Regeln verstößen. In der Präambel heißt es: »Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft.« (Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) 2019a: 7). Es besteht eine Verbindung zwischen diesem Satz und der einschlägigen Leitlinie 13, die in positiver Formulierung das Plagiat anspricht: »[...] Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.«³ (ebd.: 19).

Das Plagiat widerspricht nicht nur der wissenschaftlichen Integrität, weil die Leistungen anderer nicht in gebotener Weise anerkannt werden, sondern gleichfalls weil im Interesse von Fachöffentlichkeit und Gesellschaft der wissenschaftliche Diskurs selbst zuverlässig und vertrauenswürdig sein sollte – und als solcher zu schützen ist. Gemäß Leitlinie 13 herrscht Einigkeit darüber, dass gedankliche und textliche Übernahmen aus anderen Quellen grundsätzlich eine Kenntlichmachung erfordern. Wie eine gebotene Kenntlichmachung konkret erfolgen sollte, variiert von Disziplin zu Disziplin. An entsprechenden Vorgaben zur korrekten Kenntlichmachung übernommener Inhalte fehlt es nicht. Es darf erwartet werden, dass Wissenschaftler*innen die akzeptierten Zitiermodi ihres Faches kennen und anwenden.

Das Wissenschaftsplagiat lässt sich nicht unter das Urheberrecht subsumieren.⁴ Eine Auffassung des Plagiats, die nur den jeweils benachteiligten Urheber in den Blick nimmt, verfehlt im Wissenschaftskontext entscheidende Faktoren, vor allem den Zuverlässigkeitsspruch an den wissenschaftlichen Verkehr. Um diesen Anspruch zu erfüllen, sind korrekte Angaben über Autorschaft notwendig (vgl. bspw. Rieble 2010: 80). Im engeren Bereich des Wissenschaftsrechts taucht der Begriff des Plagiats insofern auf, als dass Hochschulsatzungen das Plagiat üblicherweise als Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens erwähnen – wenngleich nicht immer explizit, sondern manchmal durch den Hinweis darauf, dass verwendete Werke angegeben und Über-

nahmen aus fremden Quellen kenntlich gemacht werden müssen. GWP-Richtlinien und Kodizes erwähnen das Plagiat mal ex-, mal implizit.⁵

Für das Funktionieren des Wissenschaftssystems ist es wesentlich, dass Wissenschaftler*innen imstande sind, Forschungsergebnisse nachzuvollziehen und die für den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess wichtige »Genealogie von Gedanken« (vgl. Gärditz 2021: 162) zurückzuverfolgen. Dafür sind wahrheitsgemäße und vollständige Autorschaftsangaben unentbehrlich. Autorschaft ist in der Tat ein »wichtiger epistemischer Faktor im Wissenschaftsbetrieb«, weil sie als »Bindeglied zwischen dem ›Produzenten‹ von Wissen und [...] dem produzierten Wissen« fungiert (Reydon 2015: 296). So ist etwa auch die Verantwortung für die Inhalte einer Publikation an die Autorschaft geknüpft.

Ferner verursachen Plagiate eine Ressourcenverschwendungen in mehreren Hinsichten. Zum Beispiel fließen Fördermittel in die Erarbeitung und Veröffentlichung mangelhafter Arbeiten. Das Publikationswesen wird geschädigt: Fachzeitschriften und Verlage publizieren plagierte Werke, die dann von Bibliotheken erworben und vorgehalten werden und an deren Stelle andere Werke hätten begutachtet und veröffentlicht werden können. Je nach Konstellation können Plagiate mehrere Täuschungsadressaten betreffen, z.B. die Geldgeber*innen, die Wissenschaftsgemeinschaft, die Öffentlichkeit und bei Qualifikationsschriften die Prüfer*innen.

Wie können Plagiate bewertet werden?

In der Praxis stellt sich im Umgang mit konkreten Fällen die Frage »Wie können Plagiate bewertet werden?«⁶ Diese Frage soll hier als eine nach den allgemeinen Kriterien für die Beurteilung aufgefasst werden, es geht also um die Maßstäbe und Faktoren, mittels derer Plagiate beurteilt werden können, also worauf man bei einer Plagiatsprüfung und -bewertung achten kann und sollte.

Feststellung vs. Beurteilung

Eine wichtige Unterscheidung angesichts der Bewertungsfrage ist die zwischen der Feststellung eines Plagiats und dessen Beurteilung. Ob überhaupt ein Plagiat vorliegt, lässt sich trennen davon, wie ein festgestelltes Plagiat zu bewerten ist. Wird ein Plagiat festgestellt, ist damit noch nichts über die Schwere des Fehlverhaltens oder mögliche Sanktionen gesagt. Die Methoden der Feststellung lassen sich grob in zwei Kategorien untergliedern: die primär manuelle und die primär softwaregestützte. Diese Unterscheidung darf nicht darüber hinweg täuschen, dass die softwaregestützten Feststellungsmethoden ohne eine menschliche Interpretation nicht auskommen. Praktisch dominiert denn auch ein Methodenmix. Manuelle Überprüfungen greifen ebenfalls so gut wie immer auf digitale Werkzeuge zurück.

Plagiatssoftware

Seit Jahren wird Software von immer mehr Institutionen und Verlagen zur Aufdeckung von Plagiaten genutzt. Begleitet wird die Nutzung von einer Debatte über die Vor- und Nachteile. Wozu ist sogenannte Plagiatssoftware fähig? Die landläufige Bezeichnung »Plagiatssoftware« täuscht leicht darüber hinweg, was diese Programme wirklich zu leisten vermögen. Sie können nämlich nicht unmittelbar Plagiate aufdecken. Manchmal ist auch von »Antiplagiatssoftware« die Rede und der Einsatz mag tatsächlich einen gewissen Abschreckungseffekt haben. Präziser charakterisiert sind diese Programme jedoch als Textmatching-Software oder Textvergleichssoftware. Sie geben Überschneidungen zwischen verschiedenen Quellen an. Was diese Programme zu leisten imstande sind, ist also das Aufspüren von Indizien, was sie nicht ohne Weiteres liefern, sind Belege.

Die Software deswegen als nutzlos zu bezeichnen, geht allerdings an der Wirklichkeit vorbei. Denn bestimmte Auffälligkeiten können die Programme entdecken. Die Software kann Textüberschneidungen offenlegen – aber nur, wenn die entsprechenden Quellen elektronisch vorliegen und die Software Zugriff auf sie hat. Das eine betrifft die Verfügbarkeit einer digitalen Version, das andere die Nutzungslizenzen für relevante Datenbanken und Server.

Folglich treten in der Praxis immer wieder False Negatives auf. In solchen Fällen gibt der Software-Prüfbericht Entwarnung, obwohl ein Text sehr wohl Übernahmen, also eventuell Plagiate enthält, die betreffenden Quellen aber nicht Teil der Prüfung waren. False Negatives treten ebenfalls bei bestimmten Plagiatstypen auf, wo Software grundsätzlich wenig Hilfe bietet, z.B. können verschleierte Übernahmen nicht zuverlässig erkannt und die meisten Abbildungen nicht zuverlässig verglichen werden. Hinzu kommen False Positives, also Fälle, in denen das Programm ein Plagiat vermutet, obwohl an der betreffenden Stelle die Quelle korrekt ausgewiesen wird. Die Prüfberichte der Software haben für sich genommen also keine besondere Aussagekraft und bedürfen stets der menschlichen Interpretation. Zusammenfassend lässt sich sagen: Plagiatssoftware kann beim Feststellen helfen, ist aber teils unzuverlässig und überhaupt von begrenztem Nutzen; die Bewertung festgestellter Plagiate muss jedenfalls durch kundige Wissenschaftler*innen erfolgen.⁷

Subjektive Faktoren

Kommen wir nun zu dem, was der Jurist Volker Rieble einmal als die »Zentralfrage« der Plagiatsthematik bezeichnete: die Rolle subjektiver Faktoren für die Plagiatsbewertung (vgl. Rieble 2013: 33). Hier eröffnet sich ein ganzes Begriffsfeld, das die Psychologie des Plagiators in den Blick rückt: Täuschung, Absicht, Vorsatz, Fahrlässigkeit. Ein häufiger Grundgedanke ist denn

auch, dass ein Plagiat nur dann ein wirkliches Plagiat darstellt, wenn absichtlich plagiiert wurde. Die Bewertung eines Plagiats scheint also in gewisser Hinsicht abhängig zu sein von subjektiven Faktoren.

Nun ist es jedoch nach rechtlicher Auffassung so, dass Täuschungsabsicht für ein Plagiat nicht erforderlich ist (vgl. Gärditz 2021: 182–183). Bereits bedingter Vorsatz ist ausreichend. Das bedeutet, dass der Verfasser oder die Verfasserin die Täuschung der Leserschaft billigend in Kauf nimmt. Als Kriterium für bedingten Vorsatz gilt systematisches Vorgehen. Das heißt, wenn sich in einer Publikation z.B. mehrfach ähnliche Verschleierungsmuster finden, deutet das auf eine gewisse Systematik hin, die wiederum auf bedingten Vorsatz schließen lässt.

Aus der Perspektive der GWP und laut DFG-Verfahrensordnung kann bereits grobe Fahrlässigkeit wissenschaftliches Fehlverhalten begründen (Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) 2019b: 4). Hier ist zu betonen, dass eine Sorgfaltswidrigkeit genügt und Vorsatz gar nicht notwendig ist. Das bedeutet: Wer die Sorgfalt gegenüber den GWP-Regeln missachtet, begeht möglicherweise schon dadurch wissenschaftliches Fehlverhalten. Diese Regeln sind ohnehin als bekannt vorauszusetzen. Ein Verstoß gegen die GWP, eventuell wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bereits vor, wenn aufgrund grober Fahrlässigkeit die geltenden GWP-Regeln verletzt werden. In den wahrscheinlich allermeisten Fällen sind Plagiate durch bedingten Vorsatz gekennzeichnet, also ein bestimmtes systematisches Muster aus sich wiederholenden Verstößen, die sich im Text niederschlagen. Es bedarf also keineswegs eines Psychogramms der mutmaßlichen Plagiatorin oder des mutmaßlichen Plagiators, entscheidend ist vielmehr die Objektivität des Textes. Im besonderen Fall der Dissertation (und Fragen der Aberkennung des Doktorgrades) ist ausschlaggebend, ob die Arbeit in der eingereichten Form hätte angenommen werden dürfen. Auch hier sind Fragen der Psychologie nachrangig. Subjektive Faktoren können allerdings die Beurteilung beeinflussen: Lässt sich vorsätzliche oder gar absichtliche Täuschung nachweisen, spricht das für eine besondere Schwere des Fehlverhaltens.

Quantität und Qualität

Zwei wesentliche Faktoren für die Bewertung einer inkriminierten wissenschaftlichen Publikation in ihrer Gesamtheit sind: Quantität und Qualität. Quantität bezeichnet Anzahl und Umfang plagiierter Textstellen. Qualität meint hier die Bedeutung plagiatsbehafteter Textstellen. Die Rolle und das Zusammenspiel dieser Faktoren verdeutlicht ein zentraler Satz im vielbeachteten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu den Voraussetzungen des Doktorgradenzugs aufgrund von Plagiaten: »Die Plagiatsstellen müssen die Arbeit quantitativ, qualitativ oder in einer Gesamtschau beider

Möglichkeiten prägen.« (BVerwG, Urteil 21.6.2017, 6 C 3/16).

Bemerkenswert ist zunächst, dass hier etwas vorausgesetzt wird, was vermutlich nicht selbstverständlich ist: Quantität kann in Qualität umschlagen, das heißt, einzelne Textstellen, die jeweils für sich genommen vernachlässigbar wären, können in Summe mit weiteren Textstellen eine Arbeit prägen. Als werkprägend können aber auch wenige oder einzelne Textstellen gelten, wenn diesen ein besonderes Gewicht in der betreffenden Arbeit zukommt. Schwellenwerte oder Bagatellgrenzen lassen sich indes nicht allgemein angeben, stattdessen muss von Fall zu Fall entschieden werden. Da manchenorts der zitierte Satz missverstanden wurde, sei hier noch kurz darauf hingewiesen, dass die aufgezählten Kriterien für den werkprägenden Charakter von Plagiatsstellen nicht als ein additives Bedingungsbündel aufzufassen sind. Vielmehr sind die drei Kriterien disjunkt zu verstehen, es kann eine quantitative oder eine qualitative oder kombinatorische Prägung durch Plagiatsstellen für den Doktorgradentzug ausreichen (vgl. Gärditz 2021: 178; Dannemann 2021: 65–66).

Der zitierte Satz aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich auf andere wissenschaftliche Publikationen übertragen. Die Leitfrage für die Beurteilung lautet dann: Sind die im vorliegenden Fall festgestellten Plagiäte werkprägend oder nicht? Und auch hier kommt es auf Quantität, Qualität oder ihr Zusammenspiel an. Je nachdem, wie man diese Frage beantwortet, mögen sich dann einzelne Plagiatsstellen als vernachlässigbar zeigen. Einschränkend sei jedoch angemerkt, dass natürlich jede Plagiatsstelle für sich genommen einen GWP-Verstoß darstellt. Aber die Bewertung einer Arbeit in ihrer Gesamtheit ist abhängig von der Frage, ob die festgestellten Plagiäte die betreffende Arbeit prägen.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts geht es, wie erwähnt, speziell um die Bedingungen für den Entzug des Doktorgrads. Folglich besteht die Möglichkeit, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, selbst wenn die Plagiäte nicht als werkprägend eingestuft werden. Um die Frage nach dem werkprägenden Charakter von Plagiatsstellen zu beantworten, sind mehrere Kriterien zu berücksichtigen, z.B. Fachdisziplin, Textgattung, Inhalt und Kontext der festgestellten Plagiäte.

Dieser knappe Überblick zur allgemeinen Frage, wie Plagiäte bewertet werden können, hat zunächst die Unterscheidung zwischen Feststellung und Beurteilung vorgestellt. Sogenannte Plagiatssoftware wurde als ein Werkzeug bezeichnet, das, in gewissen Grenzen, zur Feststellung von Plagiäten dienlich sein kann, aber viele Unzuverlässigkeiten aufweist und zur Bewertung untauglich ist. Weiterhin konnte gezeigt werden, dass bedingter Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entscheidende Faktoren für die Plagiatsbewertung sind, und sich diese subjektiven Faktoren im objektiven Text niederschlagen. Zuletzt wurden Quantität und Qualität erörtert, die

einzelnen oder in ihrem Zusammenspiel entscheiden können, ob die Plagiäte in einer Arbeit werkprägenden Charakter haben. Die folgenden zwei Abschnitte präsentieren jeweils eine Problemkonstellation im Umgang mit Plagiäten und skizzieren mögliche Verbesserungsansätze.

Kennzeichnung von Plagiäten

Betrachtet man die Forschungsinfrastruktur als Ganzen, kommt den Bibliotheken eine verantwortungsvolle Rolle bei der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu. Die Schulungsangebote der Bibliotheken beinhalten denn auch regelmäßig Kurse zu Fragen des Zitierens und allgemein des Umgangs mit fremden Quellen. Auf Bibliotheksservern publizierte Hochschulschriften werden bisweilen auf Plagiäte geprüft. Und teilweise verfügt das Bibliothekspersonal über besonderes Know-how zum Einsatz sogenannter Plagiatssoftware.

Indes zeigt sich im Umgang mit nachgewiesenermaßen plagiatsbelasteten Werken eine uneinheitliche bibliothekarische Praxis. Hermann Horstkotte sprach vor einigen Jahren mit Blick auf die Kennzeichnung solcher Werke von einem »bibliografischen Durcheinander« (Horstkotte 2016: 29). Betroffen sind in erster Linie Dissertationen, deren Verfasser*innen infolge von Plagiätfunden der Doktorgrad aberkannt wurde, die Arbeit also strenggenommen ihren Status als Hochschulschrift eingebüßt hat. Manchmal finden sich Aberkennungsvermerke im Katalogeintrag dieser Arbeiten, viele Bibliotheken nehmen jedoch keinerlei Veränderungen am Katalogeintrag vor (vgl. ebd.). Hin und wieder sind die Angaben zur gleichen Veröffentlichung unterschiedlich, in einigen Fällen findet sich z.B. im Katalog der Deutschen Nationalbibliothek ein Vermerk über die Doktorgradentziehung, während einzelne Universitätsbibliotheken die Publikation ohne derartigen Hinweis als Dissertation führen. Auch mit den gedruckten Fassungen ehemals als Hochschulschriften veröffentlichter Werke wird in den Bibliotheken uneinheitlich verfahren. Mal weisen Stempel und Vermerk auf den Doktorgradentzug und dessen Gründe hin, mal nicht. Ebenfalls unterschiedlich geregelt ist der Zugang zu einst als Hochschulschrift aufgenommenen Dokumenten. Fragwürdig scheint aus wissenschaftlicher Sicht, wenn Bibliotheken keinen unmittelbaren Zugang mehr gewähren, meist mit einer Angabe wie: »Diese Publikation ist aus rechtlichen Gründen gesperrt. Ursprünglich als Dissertation veröffentlicht, Doktorgrad wurde entzogen.«

Die Uneinheitlichkeit bedeutet in der Praxis eine Unzuverlässigkeit für den wissenschaftlichen Diskurs, der in besonderer Weise zuverlässig sein sollte (s.o.). Zum Schutz vertrauenswürdiger Informationsbereitstellung wären Uneinheitlichkeit und Unzuverlässigkeit also zu minimieren. Denn der derzeitige unsystematische Umgang erlaubt keine sichere Einschätzung, ob ein Werk, das der Katalog als Hochschulschrift führt, diesen Status

abgesprochen bekommen hat. Nun könnte man meinen, wenn keinerlei Vermerke zu Doktorgradentzügen in Katalogen zu finden wären, gäbe es zumindest kein Durcheinander, sondern einheitliche Nicht-Er wähnung. Doch ist das wünschenswert?

Wo also ansetzen? Konsens herrscht darüber, dass es aus wissenschaftlicher und bibliothekarischer Sicht keine sinnvolle Option ist, gleichsam als Steigerung der Zugangssperre, die betreffenden Arbeiten gänzlich aus dem Bibliotheksbestand zu entfernen. Denn nicht bloß trotz, sondern gerade wegen der Plagiate können diese Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit von Bedeutung sein.⁸ Über diesen Konsens hinaus konnte auch ein 2017 veranstalteter Workshop des *Ombudsman für die Wissenschaft* unter Beteiligung von Bibliotheks- und Rechtsexperten keine nennenswerten Veränderungen anstoßen.⁹

Was ist Aufgabe der Bibliotheken? Eric W. Steinhauer verweist auf die »Neutralität als bibliothekarische[n] Wert« und gibt zu bedenken, dass ein Katalog über den Bestand einer Bibliothek informiere, aber »kein Pranger für schummelnde Doktoranden oder gar ein ›akademisches Grundbuch‹ [ist], das über eine korrekte Titelführung Auskunft gibt« (Steinhauer 2016: 778). Es sei zwar möglich, im Hochschulgesetz festzulegen, dass die Titelberkennung im Katalog zu vermerken ist; doch das werfe die Frage auf, ob nicht aus Qualitätsgründen auch veraltete und falsifizierte Forschungsliteratur als solche gekennzeichnet werden müsse. Nun ließe sich hier entgegnen, dass aber gerade im Fall des Doktorgradentzugs eine Besonderheit vorliegt, die anderen Fällen von Qualitätsmängeln in Publikationen – also beispielsweise widerlegten Hypothesen, unschlüssigen Argumenten oder haltlosen Falschbehauptungen – abgeht, nämlich, dass es einen offiziellen Beschluss einer hochschulischen Fakultät gibt, den Verwaltungsakt der Titelverleihung in einem neuerlichen Verwaltungsakt aufzuheben. Insofern gibt es in diesem Fall eine eindeutige Grundlage für den entsprechenden Vermerk. So sehr Steinhauer also bei der Betonung der Neutralität zustimmen ist, bilden doch plagierte Dissertationen, die einen Doktorgradentzug zur Folge hatten, eine Kategorie, von der sich sagen lässt, dass ein Hinweis auf den Entzug den Wert der Neutralität nicht zwangsläufig untergräbt.¹⁰ Für andere Kategorien mangelhafter wissenschaftlicher Werke ist die von Steinhauer vorgeschlagene »kluge Vernetzung von Informationen« im Katalog, etwa durch Hinweise auf kritische Besprechungen, sicherlich der angemessene Umgang.

Wie die einzelnen Bibliotheken bzw. Verbünde von Titelentzügen erfahren könnten, ist ungeklärt. Laut einem F.A.Z.-Artikel von 2021 hält Klaus-Rainer Brintzinger es nicht für vorstellbar, dass man die titelentziehenden Hochschulen verpflichten werde, alle Kataloge zu informieren (vgl. Zenthöfer 2021: N4). Jochen Zenthöfer beschließt seinen Artikel zur Diskussion

um die Kennzeichnung von Titelentzügen in Katalogen mit dem Vorschlag: »Es wäre sinnvoll, eine zentrale Datenkorrekturstelle für den deutschsprachigen Raum zu schaffen« (ebd.).¹¹ Eine solche Stelle wäre ein größeres Vorhaben, an das sich viele Fragen knüpfen, u.a. nach Ausstattung, Finanzierung, Kompetenzen. Diese Unklarheiten werden verschärft durch ein allgemeines Problem: Was ist mit anderen plagiatsbelasteten Werken – Zeitschriftenartikeln, Monografien etc. – die nicht als Dissertationen eingereicht wurden? Denn die Kennzeichnungsfrage betrifft freilich nicht nur Qualifikationschriften, deren Status sich infolge eines Entzugsverfahrens ändert. Möchte man die Anzahl und Zuverlässigkeit von Plagiatshinweisen erhöhen, wäre es prinzipiell möglich, hochschulgesetzlich vorzuschreiben, dass auf Plagiate in Bibliotheken und Datenbanken hinzuweisen ist. Hier bieten Titelentzugsbeschlüsse eine sichere Grundlage. Noch wichtiger als ehemalige Hochschulschriften zu kennzeichnen, dürfte jedoch sein, dass alle (oder realistischer gesprochen: möglichst viele) plagiatsbehafteten Werke als solche kenntlich sind.

Bedenkenswert wäre also eine Art Korrigenda-Datenbank für Plagiatsfälle. Als Vorbild für eine solche Datenbank könnte die *Retraction Watch Database* dienen, auf der Informationen über zurückgezogene (retracted) Publikationen gesammelt und bereitgestellt werden.¹² Einige beliebte Literaturverwaltungsprogramme (u.a. Zotero) sind mittlerweile mit der Funktion ausgestattet, dass Nutzer*innen darüber informiert werden, wenn in ihrer persönlichen Bibliothek verzeichnete Veröffentlichungen zurückgezogen wurden. Die Nutzer*innen erhalten Benachrichtigungen zu einem verwalteten Eintrag, wenn dieser von einer Retraction betroffen ist, und werden meist abermals auf den Rückruf hingewiesen, wenn sie die Quelle zitieren.

Die Retraction-Watch-Datenbank erlaubt jetzt bereits, dass die wissenschaftliche Öffentlichkeit über den Rückruf von Veröffentlichungen aufgrund von Plagiaten, aber auch aufgrund anderer Mängel in Kenntnis gesetzt wird. Die Datenbank listet auch die Gründe für eine Retraction auf, sofern bekannt.¹³ Die Gründe umfassen unterschiedlichste Qualitätsmängel, von Datenmanipulation und -fabrikation über methodische Unzulänglichkeiten und fehlende Einverständniserklärungen bis zu Autorschafts- und Nutzungsrechtskonflikten etc. In den meisten Fällen sind es weniger die Universitäten und deren Aberkennungsentscheidungen zu Doktorgraden, als vielmehr die wissenschaftlichen Fachzeitschriften und -verlage, die die zentrale Rolle im Umgang mit defizitären und von Fehlverhalten geprägten Publikationen spielen, denn ihnen obliegt normalerweise die Entscheidung über den Rückruf beispielsweise plagiatsbehafteter Veröffentlichungen, sei es einzelner Aufsätze einer Zeitschrift oder ganzer Bücher aus dem eigenen Programm. Würden hochschulische, aber ebenfalls verlags- und herausgeberseitige Beschlüsse zu

Rückruf oder Korrektur deutschsprachiger Publikationen in einer ähnlichen Datenbank (oder eben bei Retraction Watch) erfasst, wären Wissenschaftler*innen über Plagiatsfälle besser informiert. Hier wird deutlich, wie komplex Forschungsinfrastrukturverantwortung naturgemäß ist. So lässt sie sich keineswegs auf nur eine Textgattung oder bloß auf englisch- oder deutschsprachige Länder oder Veröffentlichungen beschränken, sondern ist als globale Aufgabe zu begreifen.

Wenn es nicht Aufgabe der Bibliotheken sein kann oder soll, bestimmte Angaben über Plagiate in Hochschul- und anderen Schriften im Katalog zu verzeichnen, ermöglichte die hier vorgeschlagene Datenbank die entsprechende Informationsversorgung über plagiatsbelastete Arbeiten – unabhängig von bibliothekarischer Katalogisierungspraxis und Kennzeichnung. Die Datenbank könnte zusätzlich unabhängig von Universitäten und deren Gremiumsentscheidungen solche Fälle umfassen, die abseits hochschulrechtlicher Sanktionierungsfragen liegen. Hochschulrechtliche Sanktionierung aufgrund von Plagiaten ist außerhalb von Qualifikationsarbeiten ohnehin schwierig (vgl. Dreier/Ohly 2013: 172), obgleich sich Plagiatsfälle natürlich keineswegs auf solche Arbeiten beschränken. Mithin trüge die Datenbank zum Schutz des Wissenschaftsdiskurses bei. Ihre Einrichtung wäre ganz im Sinne der wissenschaftlichen Selbstregulierung, die umso besser funktionieren dürfte, je mehr gesicherte Informationen zu mangelhaften Publikationen zugänglich sind. Einige wichtige Punkte gälte es zu klären, wie etwa Finanzierung, Ausgestaltung und Betreuung der Datenbank. Zudem müsste sicher gestellt werden, dass die Datenbank keine bloßen Verdächtigungen aufnimmt, es müsste also Mechanismen der Verifikation geben. Dieser letzte Punkt zur Frage nach der autoritativen Grundlage für Einträge ist verknüpft mit einem weiteren Vorschlag.

Die Idee einer überregionalen Prüfeinrichtung

Nach allgemeiner Auffassung kann die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gelingen, wenn klare Regeln und Standards etabliert, kommuniziert und exekutiert werden. Vor knapp zwanzig Jahren betonte Hans-Heinrich Trute, damaliger Sprecher des *Ombudsman für die Wissenschaft*,¹⁴ die Standardbildung als zentralen Baustein zur Sicherung der GWP (vgl. Trute 2004). Auf einer Tagung im Juni 2023 sah er beim Umgang mit Plagiaten vor allem die Standarddurchsetzung als entscheidende Aufgabe an.¹⁵ Während sich also weitgehende Übereinkunft in eher theoretischer Hinsicht wie etwa bei der terminologischen Erfassung und der Prüfverfahrensgestaltung etabliert hat, mangelt es laut Trute an einheitlichen Anwendungsmaßstäben in der praktischen Bewertung von Plagiaten. Dieser Mangel sei hauptsächlich auf strukturelle Gegebenheiten zurückzuführen. Da nur wenige Verdachtsfälle von

den zuständigen Hochschulgremien bearbeitet würden und zudem deren Besetzung häufiger wechsle, könne aufgrund mangelnder Kontinuität kaum eine Entscheidungslinie ausbildet werden. Dieser Mangel an Einheitlichkeit bestehe zusätzlich aus einrichtungsübergreifender Perspektive. Faktoren wie disziplinspezifische Standards und facheigene Konventionen verkomplizierten die Sache. Für Trute sprechen einige Argumente für eine zentrale Dienstleistungsstelle zur Bearbeitung von Prüfverfahren. So könnten beispielsweise Professionalisierung, Distanzsicherung sowie gleichmäßige Maßstäbe hergestellt und gleichzeitig die ressourcenintensive einrichtungsinterne Bearbeitung reduziert werden. Die Ergebnisse zentraler Prüfverfahren, so Trute, wären zu veröffentlichen und auf Empfehlungen zu beschränken. Ferner könnte durch eine zentrale Stelle die Entkopplung von gutachterlicher Bewertung und Doktorgradentziehung (in deren Kontext viele Plagiatsfälle diskutiert würden) gelingen. Statt sich auf die Frage nach der Entziehung zu kaprizieren, wäre es auf diese Weise möglich, das eigentlich für die Wissenschaft Entscheidende herauszustellen und entsprechend zu verarbeiten. Die Bewertungen böten die Grundlage für Kennzeichnung und Retraction plagiatsbehafteter Publikationen – unabhängig von der möglichen Aberkennung akademischer Grade.

Varianten dieser Idee zur Einrichtung einer überregionalen Prüfeinrichtung zu Plagiaten wurden auch vom Wissenschaftsrat und Stephan Rixen, ebenfalls ehemaliger Sprecher des *Ombudsman für die Wissenschaft*, vorgestellt. Während eine staatliche Einrichtung, also eine Bundesbehörde für wissenschaftliche Integrität (wie z.B. nach Vorbild des US-amerikanischen Office of Research Integrity), hauptsächlich angesichts der Wissenschaftsfreiheit meist nicht als erstrebenswert gilt, könnte laut Positionspapier des Wissenschaftsrats eine »institutionenübergreifende Plattform auf nationaler Ebene« die Vereinheitlichung der Standards im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vorantreiben, die Vernetzung zwischen wichtigen Akteuren, wie etwa Ombudspersonen, Forschungseinrichtungen und Fachgesellschaften) verbessern und hilfreich in die Aufklärung von Fehlverhaltensfällen eingebunden werden, gleichwohl ohne Sanktionierungsbefugnis (Wissenschaftsrat 2015: 35).

Dass die gegenwärtige Praxis der wissenschaftlichen Selbstkontrolle allerdings problematische Aspekte aufweist, verdeutlicht beispielhaft der Umgang der FU Berlin mit dem Plagiatsverdacht gegen die Dissertation Franziska Giffeys.¹⁶ Die Doktorarbeit wurde zweimal durch jeweils von der FU eingesetzte Prüfgremien untersucht. Nach der ersten Prüfung (2019) führte Kritik am Verfahren und dessen Ergebnis dazu, dass ein zweites Prüfverfahren angeordnet wurde (2020). Schließlich wurde Giffey der Doktorgrad entzogen (2021). Am Ende des ersten Prüfverfahrens hatte die FU mitge-

teilt, für die Dissertation eine Rüge zu erteilen, aber den Doktorgrad nicht zu entziehen. Im Fokus der Debatte zum ersten Verfahren stand unter anderem die Rüge als Sanktionsinstrument. Dabei ging es vor allem um die Zulässigkeit der Rüge. Widerstreitende Gutachten zu dieser Frage veranlassten die FU zu einer erneuten Prüfung der Dissertation, da die Rechtsgrundlage der Rüge insgesamt, aber auch die Begründung dieser Maßnahme im Falle der Doktorarbeit Giffeys zweifelhaft waren. Nicht nur sieht das Berliner Hochschulrecht die Sanktion der Rüge nicht vor, das Rechtsamt der FU hatte 2018 in einem anderen Plagiatsfall eine juristische Prüfung der Rüge als Sanktion vornehmen lassen und die Maßnahme als rechtswidrig verworfen (vgl. Zenthöfer 2022b).¹⁷

Außer für die später als unzulässig anerkannte Rüge, die zunächst ausgesprochen und dann zurückgezogen wurde, war die Universität auch für die Zusammensetzung des für die erste Prüfung eingesetzten Gremiums kritisiert worden. Neben einer rechtlichen Fehleinschätzung zeigt dieser Fall nämlich auch, wie die gegenwärtigen Strukturen die Unvoreingenommenheit als zentrale Bedingung für die Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens untergraben können. Denn dass gerade die Erstbetreuerin und -gutachterin der Doktorarbeit an der Entscheidung beteiligt war, wer dem Prüfungsgremium angehörte, sorgte verständlicherweise für Befangenheitsvorwürfe. Stephan Rixen ist angesichts dessen, aber auch aus weiteren Gründen, davon überzeugt, dass das bestehende System der wissenschaftlichen Selbstkontrolle überdacht werden müsse, und plädiert dafür, dass »Selbstkontrolle der Wissenschaft, die diesen Namen verdient hat, [...] bewusst für einen externen, aber wissenschaftsspezifischen Blick auf die betroffene Einrichtung sorgen [muss]« (Rixen 2020: 7). Eine Verbesserung könnte beispielsweise dadurch erzielt werden, dass nach einer entsprechenden Änderung der Landeshochschulgesetze die betroffenen Einrichtungen Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens an eine »(über-)regionale Kommission« abgeben (ebd.). Rixen nennt zwei Möglichkeiten der Umsetzung. Die Abgabe von Verdachtsfällen könnte vorgeschrieben und der überregionalen Kommission das Letztentscheidungsrecht übertragen werden. Oder die Einschätzungen einer solchen Kommission wären, wie Trute es vorzieht, Empfehlungen und die betroffene Einrichtung bliebe letztentscheidungsbefugt. Durch die Veröffentlichung der Kommissionsempfehlungen müsste die Einrichtung sich jedoch erklären, wenn sie der Empfehlung nicht folgt (vgl. ebd.).

Die Vorteile einer überregionalen Prüfeinrichtung umfassen also, dass sich in der Untersuchung und Bewertung von Plagiatsfällen einheitliche Vorgehensweisen und Maßstäbe herausbilden und angewandt werden können. Zudem werden voreingenommene Kommissionszusammensetzungen und schadensbegrenzende Ent-

scheidungen zugunsten der betroffenen Einrichtungen deutlich erschwert. Hochschul- und prüfungsrechtliche Fragen nach der Entziehung des Doktorgrads stünden nicht mehr zwangsläufig im Mittelpunkt. Vielmehr läge der Fokus auf der Sicherung eines verlässlichen Wissenschaftsdiskurses. Selbstverständlich wären allerdings komplizierte Fragen zu Aufbau, Finanzierung und Kompetenzen zu klären.

Der vorliegende Beitrag wies anfangs darauf hin, dass weitgehend Einigkeit darüber herrscht, was das Wissenschaftsplagiat wesentlich ausmacht und in welche Kategorien es zerfällt. Plagiate schädigen sowohl die eigentlichen Urheber von Texten und Ideen als auch kommunikative und andere Abläufe in der Wissenschaft, z.B. solche der Allokation und Distribution von Stellen, Geldern und Publikationsressourcen. Zweck des Plagiatsverbots in der Wissenschaft ist also sowohl der Schutz der nicht-zitierten Autor*innen als auch des Wissenschaftsverkehrs. Grundlegende Fragen nach den Beurteilungskriterien für Plagiate können als beantwortet gelten.

Von den gleichwohl fortbestehenden diskussionswürdigen Problemkonstellationen, Unklarheiten und Schwierigkeiten im Umgang mit Plagiaten hat der vorliegende Beitrag schließlich zwei Komplexe hervorgehoben und entsprechende Handlungsoptionen skizziert. Die Nachverfolgbarkeit von Plagiaten könnte durch eine Datenbank und daran angeschlossene Literaturverwaltungsprogramme transparent und zuverlässiger werden. Die Durchsetzung festgelegter Standards im Umgang mit Plagiaten dürfte durch die Schaffung einer zentralen Prüfeinrichtung verbessert werden.

Literatur

- ALLEA (2023): The European Code of Conduct for Research Integrity, ALLEA – All European Academies.
- Dannemann, Gerhard (2021): »Gute Wissenschaft braucht klare Regeln«, in: myops 41, S. 62–70.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (2019a): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Bonn.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (2019b): Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF), Bonn.
- Deutscher Bibliotheksverband e.V. (2014): Plagiarismus: Eine Handreichung für Bibliotheken. Stellungnahme zum bibliothekarischen Umgang mit wissenschaftlichen Publikationen, die Plagiate enthalten.
- Dougherty, M. V. (2020): Disguised Academic Plagiarism. A Typology and Case Studies for Researchers and Editors (= Research Ethics Forum), Cham: Springer International Publishing.
- Dreier, Thomas/Ohly, Ansgar (2013): »Lehren aus der Vergangenheit – Perspektiven für die Zukunft«, in: Thomas Dreier/Ansgar Ohly (Hg.), Plagiate. Wissenschaftsethik und Recht, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 155–184.
- Fishman, Teddi (2009): »We know it when we see it« is not good enough: toward a standard definition of plagiarism that transcends theft, fraud, and copyright (= 4th Asia Pacific

- Conference on Educational Integrity (4APCEI)), University of Wollongong NSW Australia.
- Gärditz, Klaus F. (2021): »Der Entzug von Doktorgrad oder Habilitation wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens«, in: *Wissenschaftsrecht* 54, S. 150–198.
 - Gipp, Bela (2014): Citation-based plagiarism detection. Detecting disguised and cross-language plagiarism using citation pattern analysis, Wiesbaden: Springer Vieweg.
 - Hagenström, Felix (2022a): »Plagiate«, in: *Wissenschaftliche Fairness. Wissenschaft zwischen Integrität und Fehlverhalten*, Bielefeld: transcript, S. 83–138.
 - Hagenström, Felix (2022b): Wiederverwertung eigener Texte in der Wissenschaft.
 - Hesselmann, Felicitas (2020): Die Bestrafung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Zwischen Selbsteinigung und autoritativer Sanktion, Bielefeld: transcript – science studies.
 - Horstkotte, Hermann (2016): »Plagiate mit Zukunft«, in: Der Tagesspiegel vom 11.8.2016, <https://www.tagesspiegel.de/wissen/beanstandete-dissertationen-in-bibliotheken-plagiate-mit-zukunft/13995204.html> vom 9.6.2022, S. 29.
 - Moskovitz, Cary (2021): »Standardizing terminology for text recycling in research writing«, in: *Learned Publishing* 34, S. 1–9.
 - Norman Meuschke/Nicole Walger/Bela Gipp (2022): »F 5 Plagiat«, in: *Grundlagen der Informationswissenschaft*, S. 817–828.
 - Ombudsman für die Wissenschaft (2018): Rechtsgutachten zur Plagiatsnachverfolgung in Bibliotheken, <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/2029/rechtsgutachten-zur-plagiatsnachverfolgung-in-bibliotheken/> vom 15.6.2022.
 - Reydon, Thomas (2015): »Plagiate als Professionalisierungsproblem«, in: Christiane Lahusen/Christoph J. Marksches (Hg.), Zitat, Paraphrase, Plagiat. Wissenschaft zwischen guter Praxis und Fehlverhalten, Frankfurt am Main: Campus-Verlag, S. 293–304.
 - Rieble, Volker (2010): Das Wissenschaftsplagiat. Vom Versagen eines Systems, Frankfurt am Main: Klostermann.
 - Rieble, Volker (2013): »Erscheinungsformen des Plagiats«, in: Thomas Dreier/Ansgar Ohly (Hg.), *Plagiate. Wissenschaftsethik und Recht*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 31–50.
 - Rixen, Stephan (2020): »Selbstkontrolle reicht nicht«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9.1.2020, S. 7.
 - Schack, Haimo (2013): »Wissenschaftsplagiat und Urheberrecht«, in: Thomas Dreier/Ansgar Ohly (Hg.), *Plagiate. Wissenschaftsethik und Recht*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 81–98.
 - Schwartmann, Rolf (2018): Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Kenntlichmachung des Entzugs eines Doktorgrades in (Online-)Bibliothekskatalogen. Rechtsgutachten im Auftrag des Gremiums »Ombudsman für die Wissenschaft«, Köln.
 - Steinhauer, Eric W. (2016): »Akademische Integrität. Aufgabe wissenschaftlicher Bibliotheken?«, in: *Forschung & Lehre*, S. 778.
 - Trute, Hans-Heinrich (2004): »Das Ombudsverfahren als Instrument zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Erfahrungen, Probleme, Perspektiven«, in: Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (Hg.), *Wissenschaftliches Fehlverhalten – Erfahrungen von Ombudsgremien. Tagungsbericht; gemeinsames Symposium »Erfahrungen von Ombudsgremien im Umgang mit Wissenschaftlichem Fehlverhalten« am 12./13. November 2003 in Bonn, Weinheim: Wiley-VCH*, S. 3–12.
 - Waiblinger, Julian (2011): »Plagiat« in der Wissenschaft. Zum Schutz wissenschaftlicher Schriftwerke im Urheber- und Wissenschaftsrecht, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Weber-Wulff, Debora (2014): *False Feathers. A Perspective on Academic Plagiarism*, Berlin: Springer.
 - Wissenschaftsrat (2015): Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität. Positionspapier, Stuttgart, <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4609-15.html>
 - Zenthöfer, Jochen (2021): »Spuren des Betrugs. Plagiate: Bibliothekskataloge führen entzogene Doktortitel oft weiter«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.01.2021, N4.
 - Zenthöfer, Jochen (2022a): Plagiate in der Wissenschaft. Wie »VroniPlag Wiki« Betrug in Doktorarbeiten aufdeckt (= X-Texte zu Kultur und Gesellschaft), Bielefeld: transcript.
 - Zenthöfer, Jochen (2022b): »Prominentenbonus für die Ministerin«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23.2.2022, N4.

Anmerkungen

- 1 Spielarten dieser Definition finden sich z.B. bei Fishman (2009: 5), Rieble (2013: 31 f.), Weber-Wulff (2014: 3–6), Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG 2019b: 3) und Gärditz (2021: 163). Begrifflich-typologische Fragen werden nach wie vor diskutiert, es gibt aber einen umumstrittenen Kern dessen, was man unter dem Wissenschaftsplagiat versteht.
- 2 Die Unterscheidung zwischen wörtlichen und verschleierten Plagiaten findet sich so u.a. auch bei Gipp (2014: 11–12) und darauf aufbauend bei Dougherty (2020: 2). Die hier zusammengefasste Aufgliederung in drei Kategorien wird ausgeführt in Hagenström (2022a: 101–109).
- 3 Im Folgenden konzentriert sich der Verfasser auf fremde Vorarbeiten. Das Phänomen des sogenannten »Selbstplagiats«, also Übernahmen aus eigenen Arbeiten ohne den erforderlichen Hinweis auf eine frühere Publikation, hat der Verfasser an anderer Stelle erörtert (Hagenström 2022b). Dort plädiert er in Anlehnung an Moskovitz (2021) dafür, den Ausdruck »Selbstplagiat« durch »Textrecycling« bzw. »Wiederverwertung« zu ersetzen.
- 4 Siehe dazu beispielsweise Haimo Schack (2013: 81) und Julian Waiblinger (2011: 43–167). Überhaupt ist der Plagiatsbegriff mit allerhand Unschärfen behaftet. Entsprechend distanziert schreibt die DFG in ihrer *Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten* in Anführungszeichen vom »Plagiat« (Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG 2019b: 3) und verdeutlicht so, dass der Alltagsbegriff sich aufgrund seiner Unterbestimmtheit der unmittelbaren Anwendung im wissenschaftsrechtlichen Rahmen entzieht.
- 5 Z.B. ist im oben zitierten DFG-Kodex nicht ausdrücklich vom Plagiat die Rede, im Verhaltenskodex der europäischen Wissenschaftsorganisation ALLEA wird das Plagiat hingegen explizit genannt (ALLEA 2023: 10).
- 6 Dieser Abschnitt fasst einige wichtige Punkte des vom Verfasser am 16.02.2023 auf dem Ombudssymposium gehaltenen Vortrags zusammen; ein Mitschnitt findet sich unter: <https://www.youtube.com/watch?v=kACFlNu110Y>
- 7 Für einen dezidiert informationswissenschaftlichen Beitrag zum Thema Plagiate, unter besonderer Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten, siehe Norman Meuschke/Nicole Walger/Bela Gipp (2022).
- 8 Entsprechend empfiehlt der Deutsche Bibliotheksverband für ursprünglich als Dissertationen angenommene Arbeiten auch explizit den Verbleib im Bestand, spricht sich jedoch zugleich für einen Zusatzvermerk im Bibliothekskatalog aus (Deutscher Bibliotheksverband e.V. 2014).
- 9 Bericht zur Veranstaltung: <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/202/workshop-zur-plagiatsnachverfolgung/>

- 10 Zu den datenschutzrechtlichen Komplexitäten bei der Kennzeichnung von Doktorgradsentzügen in Bibliothekskatalogen hat Rolf Schwartmann im Auftrag des *Ombudsman für die Wissenschaft* ein Rechtsgutachten vorgelegt (vgl. Schwartmann 2018; siehe dazu auch: Ombudsman für die Wissenschaft 2018).
- 11 Debora Weber-Wulff (2014: 131) schlägt vor, eine zentrale durchsuchbare Online-Datenbank einzurichten, die im Ausland erworbane Doktorgrade und aberkannte Doktorgrade listet.
- 12 Abrufbar unter <https://retractiondatabase.org>
- 13 Zeitschriften und Verlage geben jedoch keineswegs immer klare und umfassende Gründe für eine Retraction an. Für eine Kritik der teilweise intransparenten Praxis rund um Retractions siehe Hesselmann (2020: 114).
- 14 Damals noch »Ombudsman der DFG« genannt.
- 15 Das betonte Trute kürzlich auf einer Tagung zum Wissenschaftsplagiat in Berlin, deren Bericht online abrufbar ist (<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/11805/tagungsbericht-schwierigkeiten-im-umgang-mit-plagiaten/>) und aus dem die folgende Darstellung der Einschätzung Trutes fast wortwörtlich übernommen wurde.
- 16 Dieser und der folgende Absatz sind bis auf kleinere Ergänzungen wörtlich entnommen aus Hagenström (2022a: 129–130).
- 17 Für eine zusammenfassende Darstellung dieses Falls und der teilweise von Unkenntnis geprägten Maßnahmen und Aussagen der FU und des Berliner Senats siehe auch Zenthöfer (2022a: 41–47).



Verfasser

Dr. Felix Hagenström, Referendar an der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin,
felix.hagenstroem@sbb.spk-berlin.de
Telefon +49 30 266 432-648

Foto: privat